



<b>Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung</b> <b>am 20.04.2023</b> Nr. 14 der TO	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 3/685/2023			
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen			Datum: 22.03.2023
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung	20.04.2023		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Umgestaltung der Wilhelmstraße im Rahmen des ISEK**

**- hier: Beschluss des beitragsrechtlichen Bauprogramms -**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung beschließt die als Anlagen zur Sitzungsvorlage FB 3/685/2023 beigefügten Ausbaupläne und Schemaschnitte zur Umgestaltung der Wilhelmstraße als beitragsrechtliches Bauprogramm.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 8 KAG NRW, GO NRW, Geschäftsordnung des Rates, Zuständigkeitsordnung des Rates

**III. Sachverhalt:**

Im Vorfeld der Umgestaltung der Wilhelmstraße wurde ein Bodengutachten über den vorhandenen Straßenbau erstellt. Angetroffen wurden Schotterschichten, welche mit Kies und Sand durchmischt sind. Diese Schichten erfüllten grundsätzlich die Anforderungen an einen frostsicheren und wasserdurchlässigen Aufbau. Im Rahmen des Bauablaufs wurden, nachdem die Pflasterflächen großflächig abgetragen wurden, statische Plattendruckversuche durchgeführt, um die Tragfähigkeit des Materials vor Ort auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Versuche wurden im 1. BA (Abschnitt Markt bis Neuer Markt) sowie im 2. BA (Bereich Neuer Markt) durchgeführt. In beiden Bereichen wurden die erforderlichen Werte nicht erreicht. Um unterschiedliche Setzungen in dem neu zu erstellenden Pflasterbereich zu vermeiden, war es technisch erforderlich, den vorhandenen Unterbau im 1. BA und 2. BA auszutauschen. Im verbleibenden 3. Bauabschnitt (Neuer Markt bis Ostwall) sind noch keine Plattendruckversuche durchgeführt worden.

Aufgrund des räumlichen Umfangs des 1. und 2. Bauabschnitts, der knapp über 50 % der gesamten Straßenfläche beträgt, führt der Austausch des Unterbaus in diesen beiden Abschnitten bereits dazu, dass eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 KAG NRW entsteht, da durch den notwendig gewordenen Austausch der Tragschicht die erstmalige Herstellung einer Frostschuttschicht gegeben ist.

Nach lfd. Rechtsprechung des OVG Münster handelt es sich hierbei um eine sog. „Verbesserung“ im beitragsrechtlichen Sinne.

**Eine wesentliche Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht und somit auch für die Erhebung von Beiträgen ist die Erfüllung des sogenannten „Bauprogramms“.** Das Bauprogramm, hier in Gestalt der konkreten Ausbaupläne, beschreibt alle Maßnahmen, die getätigt werden müssen, um den angestrebten Ausbau fachgerecht zu realisieren. Das Büro wbp Landschaftsarchitekten GmbH hat die Ausbauplanung dahingehend überarbeitet, dass der Erhalt des am Ostwall stehenden (sechsten) Baumes inklusive der dadurch notwendigen Änderung der Bushaltestelle in der Ausbauplanung berücksichtigt wird. In Bezug auf den Austausch des Unterbaus wurden zusätzlich Schemaschnitte mit Darstellung des nun insgesamt 55 cm starken Regelaufbaus erstellt.

Der Beschluss der Ausbaupläne als Bauprogramm muss formal noch vor Abnahme der Baumaßnahmen erfolgen, da die Abnahme letztlich die Erfüllung des Bauprogramms feststellt und somit regelmäßig den Eintritt der sogenannten „sachlichen Beitragspflicht“ markiert. **Der Eintritt der Beitragspflicht ist somit auch Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln zur vollständigen Entlastung der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer.**

Die Pläne sind aus drucktechnischen Gründen nur in verkleinerter Form beigelegt und können im Ratsinformationssystem in Original-Größe eingesehen werden.

#### **IV. Anlagen:**

- Lageplan West LP 5 Index 03
- Lageplan Ost LP 5 Index 02
- Schemaschnitte Gesamtaufbau Index 00